

1516 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Mai 1976 betreffend ein Bundesgesetz, mit welchem Bestimmungen über Preise für Sachgüter und Leistungen erlassen werden (Preisgesetz)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht eine Neuregelung der Sachgebiete des Preisregelungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 151, und des Preistreibereigesetzes 1959, BGBl.Nr. 49, jeweils in der geltenden Fassung, vor und soll nach dem Auslaufen dieser mit 30. Juni 1976 befristeten Gesetze an deren Stelle treten.

Der Gesetzesbeschluß enthält im wesentlichen die Bestimmungen des Preisregelungsgesetzes 1957 sowie Bestimmungen aus dem Preistreibereigesetz 1959 über den strafbaren Tatbestand der Preistreiberei, wobei eine Umwandlung des gerichtlichen Straftatbestandes in eine Verwaltungsübertretung vorgenommen wird. Weiters wird der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ermächtigt, durch Verordnung oder Bescheid Unternehmungen zu verpflichten, im Falle von Rohstoffpreissenkungen diese weiterzugeben, sofern dies betriebswirtschaftlich möglich ist.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 31. Mai 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Mai 1976 betreffend ein Bundesgesetz, mit welchem Bestimmungen über Preise für Sachgüter und Leistungen erlassen werden (Preisgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1976 05 31

Dkfm. L ö f f l e r
Berichterstatter

Dr. H e g e r
Obmann